

Versorgungsvorschlag für eine Kapitalversicherung

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft



26. Januar 2010

Darstellung

für eine Bestattungsvorsorge
nach Tarif 1 (Tarifwerk 2010)

Vertragsdaten

Versicherte Person:	Herr Max Mustermann, geb. am 25.10.1945	Eintrittsalter:	65 Jahre
Versicherungsbeginn:	01.02.2010		
Versicherungsdauer:	lebenslang	Versicherungssumme:	10.000 EUR
Überschussverwendung:	Bonus		
Beitragszahlungsdauer:	15 Jahre	monatlicher Beitrag:	75,85 EUR

Leistungen im Todesfall

Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der ersten drei Versicherungsjahre, zahlen wir eine Todesfallleistung (Versicherungssumme + zu diesem Zeitpunkt fällige Überschussbeteiligung) an die Hinterbliebenen. Bei Tod innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre werden die gezahlten Beiträge unverzinst erstattet. Bei Unfalltod wird die Versicherungssumme auch innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre in voller Höhe ausgezahlt.

Versicherungssumme bei Tod 10.000 EUR

Ihr monatlicher Beitrag:

Kapitalversicherung 75,85 EUR

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**
Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüther (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe, Peter Hanus,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

Postanschrift:
**Provinzial Nord Brandkasse
Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 24097 Kiel
Telefon 0431/603-4700
Telefax 0431/603-2801
www.provinzial.de

Bankverbindung:
HSH Nordbank AG
BLZ 210 500 00
Konto 52 001 929

Wertentwicklung

Im Leistungsfall wird die garantierte Leistung fällig. Die garantierten Werte werden von uns vertraglich zugesichert und im Leistungsfall an den Berechtigten fällig. Diese Werte sind mit einem Rechnungszins von 2,25 % kalkuliert.

Um diese Leistungspflicht erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse und Bewertungsreserven, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG beteiligen.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Sie wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die Gesamtleistung entwickeln kann, haben wir modellhaft unterstellt, dass die für das Jahr 2010 festgesetzten Überschussanteilsätze während der Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer ausfällt. Bitte beachten Sie unbedingt unsere Erläuterungen zu den Auswirkungen unterschiedlicher Verzinsung und zur Überschussbeteiligung.

Wichtiger Hinweis:

Steuerliche Aspekte werden in diesem Versorgungsvorschlag nicht berücksichtigt. Insbesondere ist in den angegebenen Leistungen bei Ablauf und Rückkauf ein ggf. erforderlicher Abzug von Kapitalertragsteuer nicht eingerechnet.

Garantiewerttabelle mit dem Rechnungszins von 2,25 % in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlicher Beitrag	bei Tod im Versicherungsjahr	bei Rückkauf zum Ende des VJ	Versicherungssumme zum Ende des VJ bei Beitragsfreistellung
1	75,85	455	442	0
2	75,85	1.365	885	0
3	75,85	2.276	1.329	1.682
4	75,85	10.000	1.773	2.219
5	75,85	10.000	2.220	2.747
6	75,85	10.000	2.779	3.402
7	75,85	10.000	3.347	4.055
8	75,85	10.000	3.926	4.709
9	75,85	10.000	4.520	5.369
10	75,85	10.000	5.134	6.041
11	75,85	10.000	5.774	6.734
12	75,85	10.000	6.450	7.459
13	75,85	10.000	7.175	8.231
14	75,85	10.000	7.967	9.069
15	75,85	10.000	8.849	10.000
16		10.000	8.910	10.000
17		10.000	8.968	10.000
18		10.000	9.023	10.000
19		10.000	9.076	10.000
20		10.000	9.126	10.000
21		10.000	9.173	10.000
22		10.000	9.218	10.000
23		10.000	9.261	10.000
24		10.000	9.302	10.000
25		10.000	9.340	10.000
26		10.000	9.377	10.000
27		10.000	9.412	10.000
28		10.000	9.446	10.000
29		10.000	9.479	10.000
30		10.000	9.512	10.000

Fortsetzung nächste Seite!

Garantiewerttabelle mit dem Rechnungszins von 2,25 % in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlicher Beitrag	bei Tod im Versicherungsjahr	bei Rückkauf zum Ende des VJ	Versicherungssumme zum Ende des VJ bei Beitragsfreistellung
31		10.000	9.547	10.000
32		10.000	9.585	10.000
33		10.000	9.630	10.000
34		10.000	9.692	10.000
35		10.000	9.795	10.000

Bei Rückkauf nach 35 Jahren: 9.795

Unverbindliche Gesamtleistungen berechnet mit der aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlich zu zahlender Beitrag	bei Tod im Versiche- rungsjahr	bei Rückkauf zum Ende des VJ	Gesamtleistung zum Ende des VJ bei Beitragsfreistellung
1	75,85	455	442	0
2	75,85	1.445	933	0
3	75,85	2.446	1.433	1.913
4	75,85	10.313	1.944	2.565
5	75,85	10.438	2.467	3.218
6	75,85	10.574	3.113	4.009
7	75,85	10.721	3.779	4.809
8	75,85	10.879	4.466	5.621
9	75,85	11.048	5.180	6.450
10	75,85	11.229	5.926	7.303
11	75,85	11.422	6.761	8.189
12	75,85	11.627	7.604	9.119
13	75,85	11.846	8.510	10.110
14	75,85	12.079	9.499	11.181
15	75,85	12.327	10.596	12.360
16		12.591	10.886	12.607
17		12.842	11.179	12.858
18		13.097	11.478	13.113
19		13.356	11.781	13.372
20		13.620	12.088	13.636
21		13.888	12.401	13.904
22		14.161	12.719	14.177
23		14.438	13.043	14.454
24		14.720	13.373	14.736
25		15.007	13.710	15.023
26		15.299	14.054	15.315
27		15.596	14.405	15.612
28		15.898	14.765	15.914
29		16.205	15.135	16.221
30		16.518	15.517	16.534
31		16.836	15.913	16.852
32		17.159	16.327	17.175
33		17.488	16.767	17.504
34		17.822	17.250	17.838
35		18.162	18.151	18.356

Bei Rückkauf nach 35 Jahren: 18.151

davon

- Schlussüberschuss: 570
 - Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven: 245

Auswirkungen unterschiedlicher Verzinsung

Ganz besonderen Einfluss auf die Wertentwicklung von Kapital bildenden Versicherungen hat die von uns erzielte Verzinsung der Kapitalanlagen. Um Ihnen diese Auswirkungen zu verdeutlichen, nennen wir Ihnen zusätzlich beispielhaft die Gesamtleistung bei Rückkauf nach 35 Jahren, wenn der in die Festlegung für das Jahr 2010 einfließende Zinsüberschussanteilsatz für die gesamten 35 Jahre um einen Prozentpunkt niedriger bzw. höher ausfällt. Die unten angegebenen Beträge stellen keine Unter- bzw. Obergrenze dar; die tatsächlich auszahlende Leistung würde bei größeren Zinsänderungen unter bzw. über diesen Beträgen liegen. Untergrenze ist die garantierte Leistung von 9.795 EUR bei Rückkauf nach 35 Jahren, sofern der Vertrag unverändert bis zu diesem Zeitpunkt fortgeführt wird.

Unverbindliche Gesamtleistung bei Rückkauf der Versicherung nach 35 Jahren

bei einem um einen Prozentpunkt niedrigeren Zinsüberschussanteilsatz	bei den für das Jahr 2010 festgelegten Überschussanteilsätzen	bei einem um einen Prozentpunkt höheren Zinsüberschussanteilsatz
14.298 EUR	18.151 EUR	24.021 EUR

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung von Überschüssen

Überschüsse entstehen dann, wenn höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden, sich eine günstigere Sterblichkeit einstellt oder der tatsächliche Kostenaufwand geringer gehalten werden kann, als bei der vorsichtigen Beitragskalkulation angenommen wurde (siehe auch die Erläuterungen zur Wertentwicklung).

Überschussbeteiligung der Kapitalversicherung

Die laufenden Überschussanteile werden jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres, zugeteilt.

Aus jedem laufenden Überschussanteil bilden wir eine überschussberechtigzte, zusätzliche beitragsfreie Versicherungssumme (Bonus), die zusammen mit den vertraglich vereinbarten Leistungen im Todesfall ausgezahlt wird.

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen (Rückkauf), erhalten Sie den bis dahin erreichten Rückkaufswert aus den bereits zugeteilten laufenden Überschussanteilen zusammen mit dem Rückkaufswert aus den vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen.

Zusätzlich kann bei Vertragsbeendigung ein Schlussüberschuss fällig werden. Darüber hinaus erhält Ihr Vertrag bei Beendigung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Als Beteiligung an den Bewertungsreserven wird mindestens eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Höhe der Überschussbeteiligung

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2010 sind folgende Überschussanteilsätze erklärt:

- Für die Kapitalversicherung
 - Zinsüberschussanteil: 1,85 % des überschussberechtigten Deckungskapitals
 - Risikoüberschussanteil: 30 % des Beitrages für das Todesfallrisiko
höchstens 4,00 ‰ der unter Risiko stehenden Summe
 - Sonstiger Überschussanteil:
 - beitragspflichtige Vers. 1,00 % des überschussberechtigten Beitrages
 - beitragsfreie Vers. 0,40 ‰ der Versicherungssumme
 - Bonus: 0,40 ‰ der vorhandenen Bonussumme
 - Schlussüberschuss für je ein Versicherungsjahr bei Fälligkeit in 2010:
 - bis zum 15. Jahr: 2,27 ‰ der Versicherungssumme
 - ab dem 16. Jahr: 1,12 ‰ der Versicherungssumme

Ein Schlussüberschuss wird fällig bei Tod, spätestens bei Ablauf der Versicherung. Bei Rückkauf wird ein Barwert des bei Tod fälligen Schlussüberschusses gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Drittel der vereinbarten Versicherungsdauer abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

- als Beteiligung an den Bewertungsreserven mindestens die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für je ein Versicherungsjahr bei Fälligkeit in 2010:

- bis zum 15. Jahr: 0,98 ‰ der Versicherungssumme
- ab dem 16. Jahr: 0,48 ‰ der Versicherungssumme

Eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Tod, spätestens bei Ablauf der Versicherung. Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Drittel der vereinbarten Versicherungsdauer abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

Vertragskosten

Für den Abschluss dieser Versicherung entstehen Kosten, die bereits in dem kalkulierten Beitrag enthalten sind. Die Höhe der einkalkulierten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Normierte Modellrechnung

Mit diesem Versorgungsvorschlag erfüllen wir die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie die der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV). Dazu zählt auch, die mögliche Leistung unter Zugrundelegung der Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation mit drei verschiedenen Zinssätzen darzustellen (normierte Modellrechnung). § 154 des VVG sowie § 2 (3) der VVG-InfoV legen für alle Versicherer einheitliche vom Höchstrechnungszinssatz abgeleitete Zinssätze fest.

Leistungen in EUR mit einem normierten Zinssatz von

Rückkauf zum	2,76 %	3,76 %	4,76 %
01.02.2045	11.253	14.763	19.342

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei allen Angaben zur Höhe von möglichen Leistungen über die vertraglich garantierten Leistungen hinaus nur um ein Rechenmodell handelt, dem fiktive Annahmen zugrunde liegen. Vertragliche Ansprüche gegen den Versicherer sind daraus nicht abzuleiten.

Die in der normierten Modellrechnung genannten Werte ergeben sich wie folgt: Die Gesamtverzinsung, auf deren Grundlage die unverbindliche Gesamtleistung ermittelt wird, wird in der normierten Modellrechnung durch die gesetzlich vorgegebenen Zinssätze ersetzt. Risiko-, Kosten- und Schlussüberschussanteile sowie die Beteiligung an Bewertungsreserven sind darin nicht enthalten.

Produktinformationsblatt zur Bestattungsvorsorge

(Stand 01.01.2010)

26. Januar 2010

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Umfassende Informationen über die vorgeschlagene Versicherung können Sie dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Bitte lesen Sie die gesamten Informationen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung schlagen wir Ihnen vor?

Bei der vorgeschlagenen Versicherung handelt es sich um eine Todesfallversicherung (Tarif 1 Tarifwerk 2010).

2. Welche Leistungen sieht die Ihnen vorgeschlagene Versicherung vor, welche sind nicht versichert?

Versicherte Person ist Herr Max Mustermann geb. am 25.10.1945.

Bei Tod der versicherten Person nach Ablauf der ersten drei Versicherungsjahre zahlen wir eine Versicherungssumme.

Bei Tod der versicherten Person innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre zahlen wir die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge.

Tritt der Tod jedoch als Folge eines Unfallereignisses gemäß der "Allgemeinen Bedingungen für die Bestattungsvorsorge" (AVB) ein, zahlen wir auch in den ersten drei Versicherungsjahren eine Versicherungssumme.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden durch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die jedoch nicht garantiert werden können, erhöht.

Weitere Leistungen sind nicht versichert.

Nähere Informationen zu den Leistungen finden Sie unter § 1 der AVB. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unter § 3 der AVB. Nähere Informationen über die Höhe der Leistungen finden Sie im Versorgungsvorschlag, dieser enthält auch die normierte Modellrechnung.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen und was passiert, wenn Sie ihn verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Beitragszahlung

monatlicher Gesamtbeitrag
vom 01.02.2010 bis zum 01.02.2025 75,85 EUR

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 7 der AVB.

Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, dann erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung, in der wir eine Zahlungsfrist nennen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen, entfällt oder vermindert

sich der Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung finden Sie unter § 8 der AVB.

Kosten

Von den vereinbarten Beiträgen, deren Summe bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer 13.653,00 EUR beträgt, entfallen einmalig 509,86 EUR auf die Abschlusskosten. Das entspricht 3,73 % der Beitragssumme.

Die übrigen einkalkulierten Kosten betragen bis zum 01.02.2025 jährlich 75,86 EUR.

Während der vereinbarten beitragsfreien Laufzeit ab dem 01.02.2025 betragen die übrigen Kosten jährlich 15,00 EUR.

Einen zusätzlichen, durch Sie veranlassten, Verwaltungsaufwand können wir gesondert in Rechnung stellen. Für das Ausstellen einer Ersatzurkunde oder eine Vertragsänderung mit Neuberechnung von Beitrag oder vereinbarter Versicherungsleistung stellen wir Ihnen zum Beispiel 15 EUR in Rechnung.

4. Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei der vorgeschlagenen Versicherung?

Bei Tod der versicherten Person kann sich unsere Leistungspflicht zum Beispiel bei kriegerischen Ereignissen oder bei Terroranschlägen mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen auf die Zahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes beschränken. Auch bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren zahlen wir nur den für den Todestag berechneten Rückkaufswert.

Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Leistungsausschlüssen finden Sie unter den §§ 5 und 6 der AVB.

5. Welche Pflichten sind vor Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Damit wir den Antrag prüfen können, müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Antragsstellung und vor Annahme des Antrages stellen. Werden falsche Angaben gemacht, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbindung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Versicherungsablauf beeinträchtigen, bzw. den Versicherungsschutz einschränken.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 14 der AVB.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Wird eine Versicherungsleistung verlangt, ist uns der Versicherungsschein und die Sterbeurkunde vorzulegen. Des Weiteren ist ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat, vorzulegen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, erfolgt keine Auszahlung von Leistungen. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Pflichten finden Sie unter den §§ 11 und 16 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme des Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem 01.02.2010 besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz besteht lebenslang.

Nähere Informationen finden Sie in den AVB unter § 4.

9. Wie können Sie diese Versicherung beenden?

Sie können die Versicherung jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich kündigen, damit erlischt die Versicherung.

Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschlusskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.

Nähere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie unter § 9 der AVB.